

10. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Juni 1954

210/J

Anfrage

der Abg. Ferdinand Flossmann, Horn, Weikhart und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Umsatzsteuerfreiheit bestimmter Leistungen karitativer Vereine.

-.-.-.-

Durch die Bestimmungen des Steueränderungsgesetzes 1953, Artikel V a, wurde erstmalig die Umsatzsteuerfreiheit für die Beherbergung, Verköstigung und die üblichen Nebenleistungen durch natürliche oder juristische Personen und Vermögensmassen für die Aufnahme von Personen für Erziehungs-, Ausbildungs- und Erholungszwecke festgestellt, wenn durch die Höhe des Entgelts ersichtlich ist, daß es sich um eine karitative Einrichtung handelt. Diese Maßnahme hat allen jenen Vereinen, die sich mit Kinder- und Jugendwohlfahrt befassen, wesentliche Erleichterungen gebracht, die ausschließlich dazu verwendet wurden, die Aufenthalte für die Befürsorgten noch billiger zu gestalten.

Alle durch diese Erleichterung betroffenen Vereine stellten ihre gesamte Kalkulation auf diese Maßnahme ein, obwohl diese Umsatzsteuerbefreiung durch das Gesetz nur für das Jahr 1953 vorgesehen war. Es herrschte allgemein die Auffassung, daß diese Bestimmung verlängert werden würde; sogar das Bundesministerium für Finanzen hat im Hinblick auf eine derartige Regelung die Umsatzsteuer für die betroffenen Vereine für das erste Halbjahr 1954 gestundet.

Die Aufhebung der Umsatzsteuerfreiheit für diese karitativen Vereine hätte ausschließlich zur Folge, daß die Vereine eine unvorhergesehene und unerwartete finanzielle Belastung erfahren, die sich letzten Endes nur in einer verminderten Fürsorge für Kinder und Jugendliche auswirken würde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, ehestens dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Umsatzsteuerfreiheit im Sinne des Artikels V a des Steueränderungsgesetzes 1953 unbefristet festlegt?

-.-.-.-